Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 88. Sonnabend den 2. November **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Warnung für die Selbstversorger, Schleichhändler und Hamsterer!

Wer dem Schleichhändler oder dem Hamsterer Getreide, Hülsenfrüchte oder Kartoffeln aus seiner Ernte verbotswidrig verkauft oder auf andere Weise überläßt, schädigt die Allgemeinheit und sich selbst. Wird unserem Kreise ein Teil unserer Vorräte durch Schleichhändler und Hamsterer entzogen, so können wir die Mengen, welche dem Kreise zur Ablieferung für unsere Zivilbevölkerung und für die Front auferlegt sind, nur aufbringen, wenn die Ration für die Selbstversorger und ebenso für die Versorgungsberechtigten herabgesetzt wird. Jeder Landwirt dürfte heute wissen, was die Herabsetzung der Ration für seine Wirtschaft bedeutet.

Jeder Landwirt und jede Landfrau möge sich daher sagen: Das, was jetzt der Schleichhändler und der Hamsterer zum Schaden der Allgemeinheit davonträgt, muß ich später selbst mit meinen Angehörigen aus meinen Vorräten nochmals hergeben.

Ebenso verwerflich und strafbar wie der Absatz und Erwerb von Lebensmitteln an und durch Schleichhändler und Hamsterer ist der Mehrverbrauch in der eigenen Wirtschaft.

Die verbotswidrig erworbenen Früchte werden ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt; gegen die Veräußerer und Erwerber wird rücksichtslos gerichtliche Bestrafung beantragt werden.

Thorn den 11. Oktober 1918.

Der Landrat.
Dr. Kleemann.

Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien.

Vom 19. Oktober 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Die Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) wird auf den Handel mit Gemüsesämereien aller Art einschließlich Kohlrübensamen mit der Maßgabe ausgedehnt, daß Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, die Gemüsesämereien ausschließlich im Kleinverkauf an Verbraucher absetzen (§ 1, Abs. 2, Nr. 3 der Verordnung über den Handel mit Sämereien), der Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels nur dann nicht bedürfen, wenn der Absatz in Mengen von nicht mehr als 250 Gramm erfolgt.

Die Vorschrift im Abs. 1 gilt nicht für den Handel mit Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüsesaatgut). Insoweit verbleibt es bei den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1918 in Kraft.

Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Handel mit Gemüsesämereien treiben, dürfen ihren Handel bis zum 1. Dezember 1918 und, wenn sie bis zu diesem Tage den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt haben, bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Erlaubnis fortführen.

Berlin den 19. Oktober 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Gemüsesämereien aller Art einschließlich Kohlrübensamen sind mir unter Beachtung der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Kreisblatt Nr. 94, S. 554) von den Ortspolizeibehörden gesammelt und begutachtet, **bis zum 20. November d. Js.** vorzulegen.

Aus den Anträgen muß hervorgehen die genaue Bezeichnung des Antragstellers nach Vor- und Zunamen sowie Wohnort, ob der Handel mit Gemüsesämereien bereits vor dem 1. August 1914 betrieben worden ist, für welche einzelnen Sorten und für welche Gebiete die Handelserlaubnis nachgesucht wird, in welcher Gewerbesteuerklasse und zu welchem Gewerbesteuersatze Antragsteller für das Steuerjahr 1918 veranlagt ist, sowie die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Richtlinien sowie Richtpreise für den Verkauf von Gemüsesämereien.

Dieser Erlaubnis bedürfen auch solche Firmen oder Personen, welche bereits die Erlaubnis zum Handel mit Sämereien auf Grund der Verordnung vom 15. November 1916 erhalten haben, sofern sie mit Gemüsesämereien handeln.

Die Erlaubnispflicht erstreckt sich nicht auf Kleinhandelsgeschäfte, welche Gemüsesämereien ausschließlich im Kleinverkauf an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als 250 Gramm absetzen.

Thorn den 28. Oktober 1918.

Der Landrat.

Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs durch Erlaß vom 18. September 1918 dem eingetragenen Verein „Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz“ in Berlin die Ge-

nehmigung erteilt, eine Geldlotterie mit einem Gesamtspielkapital von 2 250 000 Mk. und einem Gesamtreinertrage von 750 000 Mk. in drei gleichen Jahresreihen von je 750 000 Mk. Spielkapital und 250 000 Mk. Reinertrag in den Jahren 1919, 1920 und 1921 zu veranstalten und die Lose in dem ganzen Preußischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Nach dem von den Herren Ministern genehmigten Spielplan sollen in jeder Reihe 250 000 Lose zum Preise von je 3 Mk. ausgegeben und 10 836 Gewinne im Gesammtbetrage von 250 000 Mark ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 25.—27. Februar 1919 festgesetzt. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1919 begonnen werden.

Marienwerder den 30. September 1918.

Der Regierungspräsident.

Dem Vertrieb der Lose dürfen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Thorn den 30. Oktober 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung

betreffend Ablieferung von Schlachtvieh.

Die Aufbringung des Schlachtviehes kann bis auf weiteres nur im Wege der Umlage erfolgen.

In letzter Zeit sind vielfach Klagen wegen zu harter Eingriffe in die Viehbestände eingegangen. Die Viehhalter sind der Ansicht, daß ihnen im Verhältnis zur Größe des Grundstückes eine Mindestzahl von Vieh belassen werden müßte. Diese Auffassung ist irrig.

Das aufzubringende Vieh wird hauptsächlich aus den Viehhaltungen genommen, die bei der Milchlieferung versagen, da die guten Milchlieferer naturgemäß geschont werden müssen. Hierbei kann auf einen geringen Viehbestand keine Rücksicht genommen werden. Da die Zwangsablieferung schon fast 2 Jahre besteht, war es Pflicht der Besitzer, durch Nachzucht den Viehbestand auf angemessener Höhe zu halten.

Von den Kälbern dieses Jahres ist nur ein geringer Teil zur Aufzucht gekommen, eine kleine Zahl ist an den Viehhandelsverband abgeliefert. Der größte Teil der geborenen Kälber ist verschwunden, also verbotswidrig abgeschlachtet oder heimlich ausgeführt.

Die Kuhhalter haben es daher in den meisten Fällen selbst verschuldet, wenn ihre Viehzahl so stark zurückgegangen ist und das Abliefern ihnen jetzt schwer fällt.

Wer sich daher vor schweren Schädigungen der Wirtschaft schützen will, der liefere bestimmungsmäßig die erzeugte Milch ab und ziehe Vieh nach.

Thorn den 29. Oktober 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Aufgrund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird für das Gebiet des deutschen Reiches auf Kohlrüben (Steckrüben, Wrucken, Bodenkohlrabi, Erdkohlraben, Unterkohlraben) ausgedehnt.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin den 26. Oktober 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Veröffentlicht:
Thorn den 1. November 1918.

Der Landrat.

Zur Erhebung der Besitz- und Kriegssteuer.

Nachdem die Berufungs-Kommission in Marienwerder in der Hauptsache über die eingelegten Besitz- und Kriegssteuer-Berufungen Entscheidung getroffen hat, veranlasse ich die Herren Ortsvorsteher, daß die nunmehr festgesetzten Besitz- und Kriegssteuern zur Erhebung gelangen und **sofort** an die Königliche Kreiskasse abgeführt werden. Von der Besitzsteuer sind bisher **3 Raten** zu erheben gewesen, während die Kriegssteuer **nebst 5 % Zinsen vom 1. 7. 17 ab** bereits in **voller** Höhe fällig geworden ist.

Ueber die bei Herabsetzung der Besitz- und Kriegssteuer zu beobachtende Form der Buchungen im **Besitzsteuer-Sollbuche** bezw. **Besitzsteuer-Einnahmebuche** sowie im **Kriegssteuer-Sollbuche** bezw. im **Anhang** zum Kriegssteuer-Einnahmebuche (**nicht** im Kriegssteuer-Einnahmebuche) wird auf die Kreisblatts-Verfügung vom 18. 3. 18, Nr. 23 des Kreisblattes verwiesen.

Thorn den 26. Oktober 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Bekanntmachung.

Gemäß der Schauordnung vom 1. 8. 1916 wird hiermit bekannt gegeben, daß am 11. November d. Js., vormittags von 9 Uhr ab, sämtliche Entwässerungs- und Vorflutgräben im Stadtkreise Thorn, ausschließlich der großen Bache, durch das Schauamt besichtigt werden, mit dem besonderen Hinweise, daß Anträge und Beschwerden in der Zeit vom 21. Oktober bis zum 7. November d. Js. bei dem Schauamt — städt. Vermessungsamt —, Rathaus, Zimmer 44, mündlich oder schriftlich anzubringen sind.

Es wird außerdem noch darauf hingewiesen, daß sämtliche Entwässerungs- und Vorflutgräben bis zum 9. November d. Js. ordnungsmäßig zu räumen sind.

Der Oberbürgermeister.

Dr. Hasse.

Bekanntmachung.

Die Sammelstellen für Bauernbutter in Neugrabia und Aschenort werden hiermit aufgehoben. Soweit einzelnen Kuhhaltern das Selbstbuttern weiter gestattet ist, hat die Ablieferung der Butter an die Molkerei in Sachsenbrück zu erfolgen. Die übrigen Kuhhalter haben Milch an die Molkerei zu liefern.

Thorn den 30. Oktober 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises.

Geflügelcholera.

Unter dem Federvieh des Gastwirts Franz Jarotzki in Schillno ist Geflügelcholera ausgebrochen.

Thorn den 31. Oktober 1918.

Der Landrat.

Höchstpreis für Streuzucker.

Vom 1. November d. Js. ab ist der Höchstpreis für ein Pfund Streuzucker (gem. Melis und gem. Raffinade) beim Absatz im Kleinverkauf an Verbraucher

im Kommunalverband Landkreis Thorn
auf 51 Pfg. für das Pfund,
im Kommunalverband Stadtkreis Thorn
auf 50 Pfg. für das Pfund

festgesetzt worden.

Thorn den 31. Oktober 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Das Handelsverbot gegen den Fabrikbesitzer Johann Ruchniewicz in Thorn-Mocker vom 20. Juni/1. Juli 1918 wird hiermit aufgehoben.

Thorn den 26. Oktober 1918.

Die Polizei-Verwaltung.

gez.: Dr. Hasse.

Die Maul- und Klauenseuche

unter dem Klauenviehbestande der Stadt Podgorz und der Gemeinde Piask (vergl. Kreisblattbekanntmachung vom 5. August d. Js., Beilage zum Kreisblatt Nr. 64, Seite 303) ist erloschen.

Thorn den 30. Oktober 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Bekanntmachung.

Die **Zwischenscheine** für die **4½ % Schatzanweisungen der VIII. Kriegsanleihe** und für die **4½ % Schatzanweisungen von 1918 Folge VIII** können vom

4. November d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **15. Juli 1919** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine **rechts oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

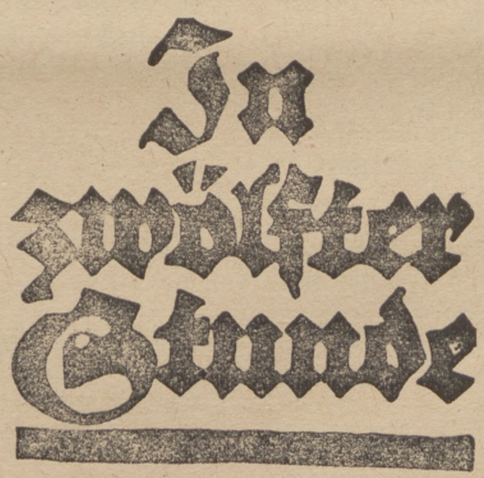
Mit dem Umtausch der **Zwischenscheine** für die **5 % Schuldverschreibungen der VIII. Kriegsanleihe** in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen kann erst später begonnen werden; eine besondere Bekanntmachung hierüber folgt alsdann.

Von den Zwischenscheinen **der früheren Kriegsanleihen** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Oktober 1918.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.



Am Mittwoch um 1 Uhr wird die Zeichnung auf die 9te Kriegsanleihe geschlossen!

Willst Du zögern, bis es zu spät ist?

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.